



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 66 Bgld. EA 2001 Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 7/1994 und 33/1994 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Ortstaxe beträgt pro Person und Tag des Aufenthalts im Gemeindegebiet mindestens 58 Cent, höchstens aber 1,45 Euro.“

2. Im § 26 Abs. 3 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „72,60 Euro“ ersetzt.

3. Im § 27 Abs. 2 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „363 Euro“, der Betrag „S 2.000,-“ durch den Betrag „145 Euro“ sowie der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,30 Euro“ ersetzt.

4. Im § 27 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „S 270.000,-“ durch den Betrag „19.620 Euro“ ersetzt.

5. § 27 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

“Dieser beträgt

- a) in der Ortsklasse I 43,60 Euro
- b) in der Ortsklasse II 32,70 Euro
- c) in der Ortsklasse III 21,80 Euro
- d) in der Ortsklasse IV 10,90 Euro.“

6. § 28 Abs. 5 lautet:

“(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² 36,30 Euro
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 50 m² 50,80 Euro
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m² bis 70 m² 72,60 Euro
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² 94,40 Euro
- e) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² bis 130 m² 116,20 Euro
- f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m² 145,30 Euro.

§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.“

7. Im § 31 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at